



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Postzustellungsurkunde

natcraft energy solution II GmbH&Co.KG
vertr. d. Ulrich Kreuzberger
Am Backofen
56291 Bickenbach

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Utzenhain**

27. Dezember 2021

Auskunft

Name: Herr Külzer
Durchwahl: 82-651
Fax: 82-9 651
Zimmer: 2.21
michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 61.1/620-23/15

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149 5.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser 149,00 m und einer Nennleistung von 5,7 MW, in der Gemarkung Utzenhain wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Utz. 2	Utzenhain	6	99/5	400.660 – 5.553.750

- II. Der Genehmigung dieser Windenergieanlage liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windenergieanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhaf-



ter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam.

- 1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **140.000,00 €** in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

- 1.5 Der Betreiber der WEA hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-

Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mittelungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.

- 1.6 Der Betreiber der WEA hat der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.1 Anbau- und Sondernutzung

Auflagenvorbehalt zu anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach Straßenrecht:

Hinsichtlich der anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesstraßengesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine abschließende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität erfolgt ist.

Die Erschließung gemäß § 35 Baugesetzbuch ist grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkrete Zufahrt, für die sowohl eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist als auch anbaurechtliche Regelungen festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach bedürfen, ist noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem LBM nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Die Zustimmung hierzu gemäß § 12 Abs. 2aBImSchG haben Sie am 02.01.2020 erteilt.

Die Klärung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist vor Beginn der Erdarbeiten herbeizuführen.



2.1.2 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen

- 2.1.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach zu genehmigenden Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der „Einrichtung einer Baustelle“ (gem. Richtlinie für die Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/ Regelpläne bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er dies nicht selbst tut.
- 2.1.2.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.
- 2.1.2.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WEA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
- 2.1.2.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt allein beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlage verpflichtet dies zu überwachen.

2.2 Naturschutz

Bezug:

- 1) **Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013**
- 2) **Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 12.08.2020**
- 3) **Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012**



Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

- (1) Windenergienutzung Utzenhain WEA Utz1: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG
(Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, 15.02.2017)
- (2) Windenergienutzung Utzenhain WEA Utz1: Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit
(Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, 28.02.2017)
- (3) Plan: Biotop- und Nutzungsstrukturen
(Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, 09.02.2017)
- (4) Landschaftsbildvisualisierungen von sieben Betrachterstandorten und Sichtbarkeitsanalyse
(Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, 28.02.2017)
- (5) Windenergienutzung Utzenhain WEA Utz1: 1. Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz mit integrierter Betrachtung der Umweltverträglichkeit
(Jestaedt + Partner Büro für Raum- und Umweltplanung, 28.02.2017)
- (6) **Faunistisches Gutachten:** Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Brutvogelarten sowie Durchführung einer Raumnutzungsanalyse der Arten Rotmilan und Schwarzstorch im Umfeld einer geplanten Windenergieanlage in der Gemarkung der Ortsgemeinde Utzenhain
(Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 10.10.2016)
- (7) **Faunistisches Gutachten:** Erfassung und Bewertung des Zugvogelgeschehens im Umfeld einer geplanten Windenergieanlage in der Gemarkung der Ortsgemeinde Utzenhain
(Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 31.01.2017)
- (8) **Faunistisches Gutachten:** Rotmilan-Raumnutzungsanalyse (Auswertung mittels Kernel-Analyse) Ergänzung des avifaunistischen Gutachtens
(Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 28.11.2019)
- (9) **Faunistisches Gutachten:** Fachgutachten zum Schwarzstorchvorkommen am geplanten WEA-Standort Utzenhain, WEA 1 (Rhein-Hunsrück-Kreis)
(Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 24.08.2020)
- (10) Vermerk zu dem möglicherweise sich ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die WEA „Utz1“ in der Gemarkung Utzenhain
(Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 12.07.2019)
- (11) Stellungnahme zum Sachstand der Horste bzw. Reviere windkraftsensibler Greifvogelarten gegenüber der letzten Erfassung 2016 für eine Windenergieplanung am Standort Utzenhain (1 WEA)
(Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 15.12.2021)



- (12) **Faunistisches Gutachten:** Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie im Rahmen der Windparkerweiterung am WEA-Standort Badenhard/Utzenhain (Rhein-Hunsrück-Kreis)
(Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 30.01.2017)
- (13) **Faunistisches Gutachten:** Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie an der geplanten WEA-Erweiterung Utzenhain (Rhein-Hunsrück-Kreis)
(Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 04.11.2021)
- (14) **Faunistisches Gutachten:** Fachgutachten zur potenziellen Beeinträchtigung der Wildkatze durch WEA-Planungen am Standort Utzenhain (Rhein-Hunsrück-Kreis)
(Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, 14.10.2016, ergänzt am 20.10.2020)

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte. Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Fachbeitrag Naturschutz, S. 36-55) sind vollständig zu beachten und umzusetzen. Die geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit Eingriffsbeginn zu beachten und umzusetzen. Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 5 LKompVO RP mit Eingriffsbeginn, spätestens jedoch drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den Eingriff, begonnen wurde. Ausgenommen hiervon sind vorgezogene CEF- oder FCS-Maßnahmen, die vor Eingriffsbeginn umzusetzen sind (s. FBN, S. 43f: Schaffung von Geheckstrukturen für Wildkatzen, ggf. Ausbringung von Fledermauskästen bei rodungsbedingtem Verlust von Quartierstrukturen).
- 2.2.1.2 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.1.3 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den **beigefügten** Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.1.4 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind



- die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. **Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 2.2.1.5 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die Rodungsflächen auf **Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke, Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen und auf Ameisenvorkommen** zu überprüfen. Insbesondere sind die Belange des Fledermausschutzes (s. Fledermausgutachten 2021 S. 55: Ökologische Baubegleitung) und des Vogelschutzes (s. FBN S. 36: Rodungszeitraum und Abs. II Monitoring - Schutzmaßnahmen dieses Bescheides) zu beachten. Die entsprechenden Maßnahmen (Untersuchung mit Endoskop) des Fledermausgutachtens sind durchzuführen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.
- 2.2.1.6 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplante Kranstellfläche sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 2.2.1.7 Die notwendigen Gehölzrückschnittmaßnahmen oder Rodungsarbeiten sind vom 01.10. bis zum 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich des Anlagenstandortes, der Kranstellfläche der sonstigen Betriebsfläche und im Bereich der Zuwegung erfolgen.
- 2.2.1.8 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.1.9 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellfläche, der Zuwegungen und der Einbiegebereiche sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.1.10 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird an diesem Standort nicht empfohlen. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.

- 2.2.1.11 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegung, die Kranstellfläche oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlage aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.1.12 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.1.13 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermenin zu laden.**
- 2.2.1.14 Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlage sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellfläche, die nur temporär genutzt wurden zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist entsprechend den Ausführungen im Fledermausgutachten 2021 (S. 53-55) ein einjähriges Monitoring im Gondelbereich an der Windkraftanlage zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Der Zeitraum für das Monitoring reduziert sich aufgrund der bereits vorliegenden Daten aus dem angrenzenden Windpark Badenhard um ein Jahr. Dieses Monitoring ist entsprechend den dort beschriebenen Empfehlungen durchzuführen. Die weiteren Details des Fledermausgutachten sind zu beachten.

Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind auf S. 54 des Fledermausgutachtens 2021 dargelegt, diese sind zunächst anzuwenden. Diesen liegen die Ergebnisse des aktuellen Fledermausgutachtens und die bereits gewonnenen Daten des Höhenmonitorings einer benachbarten Bestandsanlage aus dem Windpark Badenhard aus den Jahren 2016 und 2017 zugrunde.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende des Monitoringjahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr ist ab dem 2. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen (s. Fledermausgutachten 2021, S. 55).

Sollten durch die Rodungen Quartierstrukturen zerstört werden, ist dieser Verlust zu kompensieren. Hierzu sind punktuelle Kompensationsmaßnahmen (z.B. Ausbringung von Fle-

dermauskästen, Ausweisung von Biotopbäumen oder –Baumgruppen) mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen. Eine Dokumentation der Standorte der punktuellen Artenschutzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde nach Durchführung der Maßnahmen vorzulegen.

2.2.2.2 Rotmilan

Die Raumnutzungsanalyse des 2016 untersuchten Rotmilanpaares (Rotmilan-Raumnutzungsanalyse 2016; Ergänzung zur Rotmilan-RNA, 2019) ergab, dass sich der geplante WEA-Standort in einem konfliktarmen Bereich mit unterdurchschnittlicher Nutzung durch das Brutpaar befindet. Dies wird weiterhin durch die während der Schwarzstorch-Raumnutzungsanalyse 2020 beobachteten Rotmilan-Aktivität im Untersuchungsbereich bestätigt (Stellungnahme des BFL zum Sachstand der Horste und Reviere windkraftsensibler Greifvogelarten vom 15.12.2021). Die gutachterliche Einschätzung, dass die Raumnutzung des diesen Horstandort nutzenden Rotmilanpaares weiterhin der 2016 festgestellten Raumnutzung entspricht, ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Landnutzungsstruktur mit weiterhin ausgedehnten Offenlandbereichen östlich und südöstlich des geplanten Anlagenstandorts und der Randlage des Standorts in einem sich nach Norden und Westen ausdehnenden Waldbereich plausibel. Zudem sind bei Umsetzung des Vorhabens Ablenkflächen geplant, die die Attraktivität der Offenlandbereiche weiter steigern werden (FBN S. 45f).

Zusätzlich zur Einrichtung der Ablenkflächen ist ein Monitoring der Rotmilanaktivität durchzuführen. Dies beinhaltet eine Kontrolle des Horstes auf Besatz innerhalb der ersten drei Betriebsjahre. Bei Besatz des Horstes ist erneut eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, um die zuvor festgestellte Raumnutzung des Brutpaars zu überprüfen und die Annahme der eingerichteten Ablenkflächen zu dokumentieren. Die RNA ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Aufgrund der neu gewonnenen Ergebnisse können weitere Maßnahmen zur Verringerung des Kollisionsrisikos notwendig werden. Diese werden durch die Untere Naturschutzbehörde abschließend festgelegt.

Bei der Besatzkontrolle ist zu beachten, dass ein Rotmilanhorst gemäß des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung“ seine Funktion nach einer mehr als dreijährigen Nichtbesetzung verliert. Aktuell, nachdem im Jahr 2020 eine Nutzung beobachtet werden konnte, erfolgt der Funktionsverlust also bei einer durchgehenden Aufgabe der Nutzung ab 2021 im Jahr 2023. Können keine Angaben zur Nutzung für das Jahr 2021 gemacht werden, verlängert dieser Zeitraum im Sinne des Vorsorgeprinzips um ein Jahr bis 2024.

2.2.2.3 Schwarzstorch

Die für den Schwarzstorch vorgesehene Schaffung geeigneter Nahrungshabitate ist umzusetzen (FBN S. 41-42). Zusätzlich sind die bekannten Horststandorte (Eicheheck, Schmiedsberg) an das zuständige Forstamt zu übermitteln, sodass der Horstschutz nach § 24 LNatSchG gewährleistet werden kann.

In den ersten fünf Jahren der Betriebszeit sind der Horstschutz und ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen durch ein Monitoring zu überprüfen (1. Nachtrag zum FBN, S. 4-5).



2.2.2.4 Wildkatze

Die im Wildkatzensgutachten 2021 auf S. 13-14 und im Fachbeitrag Naturschutz auf S. 43-44 beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Wildkatze (**Vermeidung von Störungen und Tötung junger Wildkatzen, Anlage von Geheckstrukturen**) sind umzusetzen und zu beachten.

2.2.2.5 Avifauna

Bei der avifaunistischen Untersuchung wurden auch der Fichtenkreuzschnabel und der Baumpieper als Brutvögel nachgewiesen. Aus diesem Grund sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Baumpieper: Mulchen der Vegetation im Baufeld vor Brutbeginn, um die Fläche als Brutplatz für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

Fichtenkreuzschnabel: Revier- und Rodungskontrolle der für die Art als Lebensraum geeigneten Bestände, die unmittelbar von der Rodung betroffen oder von einer erheblichen Störung durch die Rodung betroffenen sein werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung, da die Art bereits im Winter Reviere besetzt.

2.2.2.6 Weitere Artengruppen (Amphibien/Reptilien/Kleinsäuger)

Die Fundamentgruben sind allmorgendlich vor Arbeitsbeginn auf hineingeratene Kleintiere hin zu untersuchen und diese fachgerecht in ausreichender Entfernung zum Baugeschehen freizusetzen.

2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen und den Kostenaufstellungen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** in Höhe von **37.000,- €** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.2.4 Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 98 im landespflegerischen Begleitplan vorgenommene Berechnung eine **Ersatzzahlung in Höhe von 152.810,90 EUR** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung) auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen.**

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**



Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV „Windkraftanlage Utzenhain“

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein Nachweis vorzulegen.

2.3 Forstrecht

2.3.1 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG

2.3.1.1 Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten: 1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA 01 in der Gemarkung Utzenhain Flur 6 Flurstück 99/5 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung (siehe Rodungsbilanz Fachbeitrag Naturschutz) "Im Zuge der Baufeldfreimachung sind temporäre und dauerhafte Rodungen von Waldflächen in einer Größenordnung von ca. 3.939 m² erforderlich."

	Dauerhafte Rodungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen Gesamt
	Verursachen flächengleiche Ersatzaufforstungen nach § 14 LWaldG						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standortfläche	Kranstellfläche	Kranauslegerfläche	Zuwegung	Zufahrtsradien	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt	Arbeits- / Montagefläche	Lagerfläche	Rodungsfläche (temporär) Gesamt	dauerhaft + temporär
	m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ² (Summe Sp. 2-6)	m ²	m ²	m ² (Summe Sp. 8-9)	m ² (Sp. 7 + 10)
Utz. 1	955	1.200	1.200	392	0	3.747	0	192	192	3.939
Summe	955	1.200	1.200	392	0	3.747	0	192	192	3.939

2.3.2 Auflagen

2.3.2.1 Die Rodungsgenehmigung ist vor Maßnahmebeginn beim Forstamt Boppard einzuholen. Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellfläche, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die



Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. **Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Baubegleitung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung oder Gehölzrückschnittmaßnahmen begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden**

2.4 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen (Formular 4 über die „gehandhabten Stoffe“) ist ersichtlich, dass innerhalb der Windenergieanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).

Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffen der Windenergieanlage wird nicht überschritten.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei der Windenergieanlage um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG¹. Das Betreiben einer solchen Anlage bedarf gemäß § 40 AwSV² vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt, kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde **zugestimmt**, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

2.4.1 Hinweise

- Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 1.
- Die Windenergieanlage ist der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV zuzuordnen.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln,

¹ Wasserhaushaltsgesetz

² Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)³.

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
- Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

2.4.2 Betriebsstörungen

- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung der Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

2.4.3 Verwertung/Entsorgung

- Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. damit verunreinigtes Bindemittel sind aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern, sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwendet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.

³ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>



2.4.4 Anlagendokumentation; Betriebsanweisung

- Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 44 Absatz 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Weitere Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

2.4.5 Überwachungspflichten

- Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen durchzuführen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen bleiben unberührt:
 - a) Die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen festgelegten sowie die in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen sind durchzuführen.
 - b) Die Oberfläche und insbesondere die Schweißnähte von Rückhalteeinrichtungen sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren.
 - c) Anlagen sind regelmäßig auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollzyklen so zu wählen, dass der ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoff innerhalb der Beanspruchungsdauer⁴, für die die Dichtkonstruktion ausgelegt ist, erkannt und von der Dichtkonstruktion entfernt werden kann.

⁴ Die Beanspruchungsdauer beträgt bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden sowie zum Befördern in Rohrleitungen je nach Beanspruchungsstufe (gering/mittel/hoch) 8 h, 72 h oder 3 Monate. Bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen beträgt sie je nach Beanspruchungsstufe 8 h, 144 h oder 200 h. Bei Tankstellen beträgt die Beanspruchungsdauer 144 Stunden. Welche Beanspruchungsstufe im Einzelfall zugrunde gelegt wurde, ergibt sich aus der Planung der Anlage(n), sofern dieser Bescheid keine andere Regelung trifft.



2.4.6 Prüfpflichten

Die Windenergieanlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,
Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:
 - i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
 - ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage

2.4.7 Rückhalteeinrichtungen

- Oberirdische Anlagen Stoffe im Bereich der Energieversorgung zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 oder Wassergefährdungsklasse 2 als Kühl-, Schmier- oder Isoliermittel oder als Hydraulikflüssigkeit im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus, die über ein Volumen von bis zu 10 Kubikmetern verfügen, bedürfen keiner Rückhaltung, wenn sie nachfolgende Anforderungen erfüllen.
 - a) Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmepläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmepläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - b) Werden Kühler mit Direktkontakt zum Wasser eingesetzt, sind sie als Doppelrohrkühler, Zweikreiskühler oder als diesen Kühlern technisch gleichwertige Kühlsysteme auszuführen. Die Kühlsysteme sind mit automatischen Störmeldeeinrichtungen auszurüsten.
- Betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sind sicher aufzufangen, beispielsweise durch Kapselung der Anlage, durch Spritzschutzwände und/oder gesonderte Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
- Nicht oder nur sehr schwer einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3).

2.4.8 Außerbetriebsetzung

- Die außer Betrieb zu setzende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist so zu sichern, dass keine Gefahren für die Gewässer, für Beschäftigte und für Dritte entstehen. Sie ist gegen Benutzung zu sichern. **Sicherheitseinrichtungen müssen in Betrieb bleiben⁵.**
- Die Arbeiten zur Außerbetriebsetzung dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist.
- Hinweis: Die Prüfpflichten nach § 46 Absatz 2 bis 7 AwSV bleiben bestehen.

2.4.9 Stilllegung

- Die dauerhaft außer Betrieb zu nehmende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist so zu sichern, dass keine Gefahren für die Gewässer, für Beschäftigte und für Dritte entstehen. Sie ist gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.
- Tanks, Rohrleitungen sowie erforderlichenfalls Rückhalteeinrichtungen sind vollständig zu entleeren und zu reinigen. Die dabei anfallenden Rückstände sind ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen. Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- Rohrleitungen sind zu trennen und – sofern sie nicht demontiert werden – dauerhaft so zu verschließen, dass sie nicht mehr genutzt werden können.
- Wurde der Tank mit einem Leckanzeigergerät auf Flüssigkeitsbasis betrieben, ist die Leckanzeigeflüssigkeit soweit wie technisch möglich zu entfernen. Dazu ist z. B. bei unterirdischen Tanks die innere Wandung des Tanks am Tiefpunkt anzubohren, die auslaufende Leckanzeigeflüssigkeit aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die Arbeiten zur Stilllegung dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV durchgeführt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist.
- Nach der Stilllegung ist die Anlage nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 bis 5 AwSV einer Stilllegungsprüfung durch einen Sachverständigen unterziehen zu lassen.
- Ergeben sich bei der Stilllegung oder bei der Stilllegungsprüfung Hinweise auf Bodenverunreinigungen, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren. Weitere Maßnahmen bleiben vorbehalten.

2.4.10 Hydraulikanlagen

- Hydraulikanlagen, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.

Hinweise zu den mit beantragten Maßnahmen „Zuwegung und Kranstellflächen“ (der Anlage Bauantragsunterlagen):

Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahmen des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) beabsichtigt, werden die

⁵ Zum Beispiel Leckanzeigergeräte oder kathodische Korrosionsschutzanlagen.

natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁶) zu beachten.

Beim Einbau von Recyclingmaterial ist nach dem Einbau der Nachweis durch ein unabhängiges Gutachterbüro zu erbringen, dass das Material den Zuordnungswert Z1.1 nach LAGA M20 nicht einhält bzw. unterschreitet (ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20)

Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

Inwieweit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

2.5 Baurecht

Für die Windenergieanlagen sind die geprüften Standardsicherheitsnachweise (auch Untersuchung des Baugrundes) von Prüfstellen vorzulegen, die mit diesen Fragen vertraut sind (gleiches gilt für den Kranaufstellplatz).

Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

Die Anlage muss sich bei Gefahr des Eisabwurfes selbstständig abschalten und der Rotor muss in eine solche Position gefahren werden, dass ein Eisabwurf auf die landwirtschaftlichen Wege nicht mehr möglich ist.

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Nordex sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vor Baubeginn vorzulegen.

⁶ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html



Weiterhin ist durch einen Prüfsachverständigen für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.6 Brandschutz

2.6.1 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.

2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 16 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.

2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.

2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Facheinheit „Höhenrettung“ enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeindeverwaltung auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.

2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.

2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Nordex – einzuhalten.

2.6.8 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.

2.7 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-



Immissionsschutzgesetzes für eine Windenergieanlage bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- Formular 7 (Nachlieferung vom 20.07.2021)
- DEKRA-Schallimmissionsprognose 20.07.2021, 1 Bericht-Nr.: 12186/24800/555043141-B08
- Anlage A: Immissionsorte Schallgutachten, hat vorgelegten Verbands-gemeindeverwaltung Hunsrück- Mittelrhein 16.07.2021
- Anlage B hat vorgelegten Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück 26.03.2021
- Schattenwurfprognose des KS Projektentwicklung- Ulrich Kreuzberger vom 11.05.2020
- TÜV NORD-Gutachten, Bericht Nr.: 8111 327 215, Rev. 5 vom 23.09.2020, Bewertung der Funktionalität eines Eiserkennungssystems zur Verhinderung von Eisabwurf an Nordex Windenergieanlagen (Nachlieferung 22.10.2020)
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnr.: 3114113-166-d Rev. 2, Datum: 19.07.2021 Windenergieanlage Nordex N149/5.X und N163/5.X, Rotorblatt TypNR74.5-3

sowie folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Allgemeines

- Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß §52 b BImSchG ist zu verwenden.
- Der Betreiber der WEA hat unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

2.7.2 Schall

2.7.2.1 Die Windenergieanlage darf in der **Tag-** und **Nachtzeit** (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Normalbetrieb (Modus 0 / 570 kW Nennleistung) im Tag- und Nachtzeitraum

Tageszeitraum Modus 0 mit STE*	*Hinterkantenkamm		Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. Schallimmissionsprognose				
	WEA	$L_{e, \text{max}}$ [dB (A)]	L_W [dB (A)]	σ_P [dB (A)]	σ_R [dB (A)]	σ_{Prog} [dB (A)]	ΔL [dB (A)]
1		107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem L_W bzw. $L_{e, \text{max}}$ zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA OD 11:

F [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, \text{Oktav}}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4
$L_{e, \text{max}, \text{Oktav}}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windenergieanlage
 $L_{e, \text{max}}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
 L_W : deklarierter Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
 $L_{e, \text{max}, \text{Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Seriensteuerung
 σ_R : Messunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e, \text{max}, \text{Oktav}} = L_{W, \text{Oktav}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W, \text{Okt Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R , Messung) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W, \text{Okt. Messung}} + 1,28 * \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e, \text{max}, \text{Oktav}}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.



Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 2.7.2.2 Die Windenergieanlage darf zur **Nachtzeit** (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) nur betrieben werden, wendurch Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung gezeigt wird, dass die Emissionswerte nach 2.7.2.1 nicht überschritten werden.

Hinweis: Sofern der zur Aufnahme des Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage vor Ort erfolgt, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, darf die Windkraftanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

- 2.7.2.3 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle nachzuweisen (Abnahmemessung). Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA untersucht werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel des zugehörigen Betriebsmodus erwartet wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

- 2.7.2.4 Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

- 2.7.2.5 Der Hinterkantenkamm (Serrations) an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.7.3 Schattenwurf / Reflexionen

- 2.7.3.1 Die beantragte Windenergieanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

- 2.7.3.2 Die Windenergieanlage Utz 1 ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in dem beige-fügten Schattenwurfgutachten dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.3.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.7.4 Anlagensicherheit - Eiswurf

- 2.7.4.1 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen zum Eiswurf wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Einstellungsprotokolle der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

- 2.7.4.2 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

- 2.7.4.3 Der Start (anfahen, wiederanfahen) der WEA in der „Frostperiode“ (ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe) ist nur zulässig, nach dem eine Vereisung an den Rotorblättern durch eine autorisierte Person vor Ort ausgeschlossen wurde. Die autorisierte Person muss entsprechend geschult sein. Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der autorisierten Person.

Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn das installierte System zur Eiserkennung auch im Stillstand Eisansatz detektiert.

Wichtiger Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.



Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,3 cm eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nach zu justieren. Wegen der Höhe der WEA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

2.7.4.4 Der Betreiber einer WEA hat regelmäßig, die für den sicheren Betrieb der WEA erforderlichen Wartungs- und Prüfarbeiten an relevanten Anlagenkomponenten (Maschinenkomponenten, maschinentechnischen Sicherheitssysteme, elektrische Systeme und Rotorblätter) durchführen zu lassen und dies zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Wartungs- und Prüfaufgaben in der Typenprüfung verwiesen.

2.7.5 **Hinweise zum Arbeitsschutz:**

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen.

Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf folgendes verwiesen:

Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windenergieanlage als Ganzes auszustellen.



Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden
- oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
 - oder
 - besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u.a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage WEA Utz. 1 in der Gemarkung Utzenhain, Flur 6, Flurstück 99/5, mit einer max. Höhe von 790,50 m ü. NN (max. 238,50 m ü. Grund) keine Bedenken.

2.8.1 Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ ist an der Windenergieanlage eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
- Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.

2.8.2 Nebenbestimmungen:

2.8.2.1 Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

2.8.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

2.8.2.3 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattroren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

2.8.2.4 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.



- 2.8.2.7 In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlage eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf jeder Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
- 2.8.2.8 Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.
- 2.8.2.9 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 2.8.2.10 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
- 2.8.2.11 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 – 150 Lux** schalten, zugelassen.
- 2.8.2.12 Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
- 2.8.2.13 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
- 2.8.2.14 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 2.8.2.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.8.2.16 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.



- 2.8.2.17 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- 2.8.2.18 Die Blinkfolge der Feuer auf der Windenergieanlage ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.8.2.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
- 2.8.2.20 Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- 2.8.2.21 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 2.8.2.22 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.8.2.23 Ausfälle der Befuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.



- 2.8.2.24 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis **veröffentlicht** werden muss, sind der und nachrichtlich dem

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10004 a**

- a. **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b. **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlage folgende endgültige Vermessungsdaten anzuzeigen:
 - 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
 - 2) Art des Luftfahrthindernisses
 - 3) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
 - 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - 5) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
 - 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
 - 7) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Denkmalschutz

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP).

Die vor Ort tätigen Firmen sind über den Archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 -6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).



2.10 Militärische Sicherheit

Bei Einhaltung der beantragten Parameter bestehen bei o.a. Vorhaben aus flugsicherungs-technischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken seitens der Bundeswehr.

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-109-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Begründung:

Allgemeines:

Sie haben mit Antrag vom 07.11.2015, hier eingegangen am 10.11.2015, die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149 5.X mit einer Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 149,00 m und einer Nennleistung von 5,7 MW in der Gemarkung Utzenhain, Flur 6, Flurstück 99/5, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Für dieses Vorhaben könnte sich aufgrund der Sensibilität des Standortes (Nähe zum Weltkulturerbe Oberes Mitterheintal) ergeben. Da sich nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ergeben hat, war ein Wechsel in ein förmliches Verfahren nicht notwendig, so dass die Entscheidung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens getroffen werden konnte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Untere Denkmalschutzbehörde
8. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur – Welterbesekretariat –



Seitens dieser Fachstellen bestehen lediglich beim Welterbesekretariat Bedenken gegen die geplante Errichtung der beantragten Anlage, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Begründung für den waldrechtlichen Ausgleich:

Die Rodungsgenehmigung ist noch einzuholen.

Bauplanungsrechtliche Begründung:

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein weist die Fläche als Vorrangfläche für Windenergie aus. Einschränkungen bestehen nicht.

Landesplanerische Begründung:

Nach Ziel 49 des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich. Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden.

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich. Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Die Schönburg bei Oberwesel ist in Tabelle 2 zum Ziel 49 aufgeführt.



Diese Einzelfallbetrachtung wurde (siehe unter Welterbeverträglichkeit) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass eine Beeinträchtigung nicht vorliegt.

In Ziel Z 163g LEP IV (3. Teilfortschreibung) wurde festgesetzt, dass einzelne Windenergieanlagen nur an solchen Standorten errichtet werden dürfen, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. Der von der Verbandsgemeinde dargestellte Standortbereich für Windenergieanlagen übersteigt die 20 ha deutlich und die gegenständliche Anlage ist im Verbund mit mindestens 12 weiteren Windenergieanlagen, deren Einwirkbereiche sich überschneiden, geplant.

Begründung der Welterbeverträglichkeit:

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Welterbesekretariat) hat in seinen Stellungnahmen vom 30.03.2017 festgestellt, dass

„der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt außerhalb des Rahmenbereichs des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal. Allerdings sind durch die geplante Windenergieanlage visuell nachteilige Auswirkungen auf den Kernbereich des Welterbegebietes möglich. In der "Sichtachsenstudie-Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal" vom Dezember 2013 wird das Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen am geplanten Standort von 11 -15 Aussichten als "sehr hoch" eingeschätzt (S. 78, Nr. 9.3.3, konkrete Standortbestimmung: Karte 4). Bezüglich einer Prüfung der Welterbeverträglichkeit wird hier deshalb eine Einzelfallprüfung empfohlen.“

Die Stellungnahmen des Ministeriums treffen im Kern jedoch die Aussage, dass einer unbefristeten Genehmigung der Windenergieanlage die Belange des Denkmalschutzes und der Raumordnung entgegenstehen.

Zwischenzeitlich hat das OVG Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen Az.1 A 11532/18.OVG einen ähnlich gelagerten Fall entschieden und die Rechtsauffassung des MWWK nicht bestätigt.

Zwar sagt der Grundsatz 148d des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (Teilfortschreibung Erneuerbare Energien), den das MWWK unter anderem als Begründung für seine Rechtsauffassung heranzieht, immer noch aus, dass das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal nicht beeinträchtigt werden darf, jedoch gibt die oben genannte Rechtsprechung Anlass die Auffassung des MWWK vor dem Hintergrund der Rechtsauffassung des OVG Rheinland-Pfalz zu überprüfen. Unserer Bitte vom 06.08.2019 um erneute Stellungnahme unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der OVG Rheinland-Pfalz ist das MWWK nicht nachgekommen.

Die am Standort Utzenhain geplante Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149 5.X hat eine Nabenhöhe von 164,00 m, einem Rotordurchmesser von 149,00 m, somit eine Gesamthöhe von 238,5 m. Die Geländehöhe an beiden Standorten liegt bei 552 m üNN, die Rotorspitzen erreichen damit 790,5 m üNN.

Der Standort liegt weder im Kern- noch im Rahmenbereich des Welterbes, jedoch in der Nähe der Abgrenzung des Rahmenbereichs, von dieser etwas mehr als 290 m entfernt (vom Mittelpunkt der Anlage gemessen). Da die kürzeste Distanz in Nord-Süd-Richtung verläuft ist dies u.E. für die hier vorzunehmende Einzelfallbetrachtung nicht relevant. Die kürzeste relevante Distanz beträgt ca. 935 m. Der Abstand zum Kernbereich beträgt ca. 4.536 m. Der Rahmenbereich hat in diesem Abschnitt linksrheinisch seine größte Breite (deutlich größer als in dem vom OVG RP entschiedenen Fall). Die Entfernung zu den Hochterrassen des rechten Rheinuferes, von denen aus für das Welterbe wesentliche Sichtbeziehungen angenommen werden (vgl. Grontmij 2013, z. B. Aussichtspunkt R8, Rheinsteig bei Dörscheid) beträgt ca. 8,85 km.

Grontmij geht bei einer Anlagenhöhe von 140 m von 11 bis 15 Aussichten in Entfernungen von 7,5 bis 10 km aus, von denen aus mindestens die Hälfte der jeweiligen Windenergieanlage sichtbar ist. Um welche Aussichtspunkte es sich insgesamt handelt, lässt die Studie offen und benennt die Hindenburghöhe R5, Oberhalb der Loreley R7 und den Aussichtspunkt R8, Rheinsteig bei Dörscheid und konstatiert ein mittleres bis hohes Konfliktpotential. Diese Auffassung hat sich das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zu eigen gemacht.

Es ist unumstritten, dass die geplanten Windenergieanlagen von einzelnen Blickpunkten des Rheinsteiges aus zu sehen sind.

Bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, in das die geplanten Anlagen im Falle ihrer Errichtung und ihres Betriebs aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer Drehbewegungen und Kennzeichnungen einwirken, mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften, landesweit bedeutsamen Kulturdenkmälern und Ortsbildern sowie besonderen weiträumigen Sichtbeziehungen über das Tal hinweg -unabhängig von seinem formellem Welterbestatus - handelt es sich vom Grundsatz her zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft.

Zu beachten ist insoweit allerdings, dass es bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbilds im Allgemeinen und vorliegend des besonders schutzwürdigen Landschaftsbilds im Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal im Besonderen der Sache nach um Beeinträchtigungen optischer Natur geht. Damit ein Landschaftsbild durch eine bauliche Anlage in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

Eine optische Beziehung besteht nur dann, wenn Betrachtungspunkte bestehen, von denen das zu schützende Objekt und das Störobjekt auf einen Blick wahrgenommen werden. Dabei muss es sich um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung dieser Fernwirkung durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies wiederum setzt eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung des Betrachtungspunktes durch potenzielle Betrachter voraus, die ebendiesen zum Zweck bzw. zur aktiven Wahrnehmung der zu schützenden Fernwirkung aufsuchen. Das reine Vorhandensein von Blickbeziehungen zwischen Denkmal und vermeintlichem Störobjekt kann ohne die (regelmäßige) Anwesenheit von Betrachtern dem vorliegenden Antrag nicht entgegengesetzt werden (vgl. Urteile des OVG Koblenz, Az.: 1A 10683/16.OVG und 1A 11532/18.OVG).



Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt aus, dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild immer weiter abnimmt.

Blickt man vom Aussichtspunkt „R8 Rheinsteig bei Dörscheid“ Richtung Westen, dann ragen die Wind-energieanlagen Laudert und Oberwesel zwar deutlich über den Horizont hinaus, sind aber aufgrund der Entfernung nur noch schemenhaft zu erkennen. Diese Anlagen haben zum Aussichtspunkt eine Entfernung von ca. 8.400 m (Karte 2/ Foto 1).

Grontmij sagt hierzu 2013:

„Die geplanten Windenergieanlagen nördlich von Kisselbach (s.u.) sind vom Rheinsteig bei Dörscheid zwar noch sichtbar, wirken aber nicht mehr dominant. Die südlich stehenden, vorhandenen WEA entlang der A 61 sind mit 149 m Gesamthöhe niedriger als die weiteren geplanten 200 m hohen Anlagen und daher nur untergeordnet sichtbar. Wenn auch im Hintergrund, aber deutlicher zu sehen sind die geplanten WEA südwestlich von Perscheid. (Grontmij-Studie S. 47).“

Vom Aussichtspunkt „R8 Rheinsteig bei Dörscheid“ wirkt die hineinprojizierte 238,5 m hohe Anlage etwas stärker in den Landschaftsraum als die vorhandenen 180 m hohen Anlagen. Um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild, das wegen ihrer Schönheit und Funktion ganz besonders schutzwürdigen Umgebung in einer diese Schönheit und Funktion in mehr als unerheblichem Maße beeinträchtigenden Art und Weise, handelt es sich dennoch nicht (vgl. Foto 2).

Von der Position „R7 Oberhalb der Loreley“, die nach unserer Auffassung schon die Anforderungen an einen maßgeblichen Aussichtspunkt nicht erfüllt (Häufigkeit der Frequentierung etc.) ist das Vorhaben knapp 9,8 km entfernt (Karte 3). Auch von hier aus sind die bestehenden 180 m hohen Anlagen noch deutlich erkennbar die geplante 238,5 m hohe Anlage wird hier etwas stärker durch eine bewaldete Erhebung verdeckt, so dass sie in den Landschaftsraum nicht stärker belasten wird. Auch von hier aus ist nicht mit einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild zu rechnen.

Von „R5 Hindenburghöhe“ aus ist die geplante Anlage ca. 10,2 km entfernt (Karte 4). Hier ist schon auf der Abbildung von Grontmij zu erkennen, dass die vorhandenen Anlagen zwar deutlich über den Horizont ragen, jedoch nur noch als weit im Hintergrund wahrnehmbar sind. Auch hier kann nicht von einem besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild ausgegangen werden.

Damit ein Landschaftsbild durch eine bauliche Anlage, im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB beeinträchtigt (verunstaltet) werden kann, müssen beide - Schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben - in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen und von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrnehmbar sein. Die potentiell beeinträchtigende Anlage muss also - sofern sie nicht sogar den Blick auf dieses ganz oder teilweise versperrt - gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds erscheinen.

Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben dem zu schützenden Landschaftsbild auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich ist eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbilds durch dieses Objekt. Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen



scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild immer weiter abnimmt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz 1 A 11532/18.OVG).

Besonders relevant für die Bewertung der Beeinträchtigung ist hier die Aussicht R 8 (Rheinsteig bei Dörscheid), weil hier der Historische Ortskern von Oberwesel mit seiner Denkmalzone Historischer Stadtkern von Oberwesel und Schönburg einer Betrachtung bedarf. Von den anderen in der Grontmij-Studie genannten Aussichtspunkten (Hindenburghöhe R5, Oberhalb der Loreley R7) sind die Windenergieanlagen deutlich weiter entfernt und Denkmäler dieser Bedeutung entweder nicht vorhanden oder aber durch die Topographie verdeckt.

Der Aussichtspunkt Rheinsteig bei Dörscheid (Schwedenschanze) in 8,2 km Entfernung zu den Windenergieanlagen, mit Blick über das Rheintal, Oberwesel mit der Schönburg und Liebfrauenkirche sowie die Kulturlandschaft der Hänge und Hochebene des Hunsrücks, stellt dem die einzige relevante Aussicht dar, für die eine detaillierte Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist.

Den Blick nach unten gewendet dominiert die Liebfrauenkirche das Bild, während die historischen Gebäude des Ortskerns von Oberwesel ob der modernen Ortsbebauungen nur wenig in Erscheinung treten. Die Schönburg liegt bei dieser Betrachtung außerhalb des Blickwinkels (vgl. Foto 1).

Von dort aus den Blick nach oben gewendet dominiert dann ein landwirtschaftliches Anwesen mit der dahinterliegenden offenen, flurbereinigten Kulturlandschaft mit seinen großen Schlägen das Bild, während die sich anschließenden bewaldeten Hügel mit den noch schemenhaft erkennbaren Windenergieanlagen den Hintergrund bilden.

Zwar ist die weiträumige Sicht-/Wahrnehmbarkeit der geplanten Windenergieanlage aufgrund ihrer exponierten Lage gegeben, jedoch kann von einer technischen Überprägung und Dominanz, verbunden mit dem einhergehenden Maßstabsverlust für das Welterbegebiet nicht ausgegangen werden. Ebenso werden keine neuen unübersehbaren Dominanzpunkte in der Landschaft geschaffen, die die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen, sobald die Windenergieanlagen in den Fokus rücken, verschwinden die denkmalgeschützten Bereiche aus dem Blickwinkel (Foto 2).

Eine Beeinträchtigung (Verunstaltung) des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlage im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB ist nicht gegeben, weil von dem entsprechenden Standorten aus beide Komponenten - Schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben - nicht in einer optischen Beziehung zueinander stehen in dem man beide „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, in dem Sinne, dass die potentiell beeinträchtigende Anlage den Blick auf das schützenswerte Landschaftsbild ganz oder teilweise versperrt bzw. als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbildes erscheint (vgl. OVG Rheinland-Pfalz 1 A 11532/18.OVG).

Darüber hinaus ist die Anlage in einem bestehenden Windpark geplant, so dass die Vorbelastung durch zwar etwas kleiner, aber gleichartige Anlagen zusätzlich zu der Beurteilung führt, dass eine Verunstaltende Wirkung von dieser Anlage nicht ausgeht.

Auch die vom MWWK angeführte zeitliche Verlängerung der visuellen Auswirkungen auf das Welterbe ist nicht dazu geeignet, die Unzulässigkeit der Anlage festzustellen, weil wie zuvor festgestellt, die von dort beschriebene technische Überprägung und Dominanz, verbunden mit dem einhergehenden Maßstabsverlust für das Welterbegebiet insgesamt nicht vorliegt.

Demnach stehen die Vorschriften und Belange des Denkmalschutzes und der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

Begründung Bodenschutzrecht:

Wird das Bauwerk nicht in einem hydrogeologisch günstigen Gebiet errichtet bzw. die günstigen hydrogeologischen Standortbedingungen wurden nicht untersucht bzw. nicht nachgewiesen, ist keine Z 1.2 Verwertung möglich. Hydrogeologisch günstig sind u.a. Standorte, bei denen der Grundwasserleiter nach oben durch flächig verbreitete Deckschichten mit hohem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen überdeckt ist. Dieses Rückhaltevermögen ist in der Regel bei mindestens 2 m mächtigen Deckschichten aus Tonen, Schluffen oder Lehmen gegeben. Die zur Z 1.2-Verwertung erforderlichen günstigen hydrogeologischen Standortbedingungen sind gegenüber der Genehmigungsbehörde durch ein Gutachten nachzuweisen. Fehlt dieser Nachweis sind aus vorsorgenden Gründen die Z 1.1 Zuordnungswerte einzuhalten.

3 Landschaftsbild / Welterbe

Zu dieser Thematik hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz unter dem Aktenzeichen Az.: 1 A 11532/18.OVG) ein Urteil gefällt.

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des OVG RP ist auch die vom MWWK angeführte zeitliche Verlängerung der visuellen Auswirkungen auf das Welterbe nicht dazu geeignet, die Unzulässigkeit des Vorhabens festzustellen.

Dies wurde unter „Begründung der Welterbeverträglichkeit“ ausführlich herausgearbeitet. Darüberhinausgehende Ausführungen an dieser Stelle sind deshalb entbehrlich.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.



Rechtsgrundlagen:

- BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- LEP IV Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
- LAGA M 20 Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –



- Infoblatt 26 ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- BBodSchV Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- LNatSchG Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
- 4) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
- 5) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
- LWaldG Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
- DSchG Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
- AGVwGO Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
- LVwVG Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).



Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung
Hunsrück-Mittelrhein
Rathausstraße 1
56281 Emmelshausen

Ministerium des Inneren und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Guido Daum
Schillerplatz 5
55116 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer



Ökologische Bauüberwachung bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;



- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Öllachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligten, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;



- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereichter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Renaturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.